

- b. Aufstakt des Anmerkens 16 Sp im oben
 Thannal wird in der Spitzung einzigel 8 Sp
 ungenüßigt, die Anmerkens von Holz
 und die Anmerkens von 14 hölzernen
 im Prospekt sind in der selben Anmerkens
 c. Kriolen 16 Sp. Aus Mergel im Jahr werden
 5 bis 6 Pfaffen genützt gemacht.
 d. Was in der Aufsicht genommenen Teil
 zu ad. g. wird in der Mergel abläß gemacht
 man, welches dem Mergel aus dem Prospekt
 Windläßer muß
 e. Das Mergelprospekt wird in der Mergel
 zwischen genützt Berühmtheit, und mit
 weißer Olfarbe, und in der Aufsicht
 Anmerkens, ungenüßigt.

52.

Das Mergelberühmtheit wird sich verbunden
 die man Mergel bis Pfaffen 1878 festig
 fest und anzustellen, sollte in der Aufsicht
 dieses sind übernommen Anmerkens
 nicht verlassen, wenn die Aufsicht zu
 Aufsichtigen Genutzt ungenüßigt weiß,
 die man in der Aufsicht Anmerkens
 ungenüßigt, so wird in der Aufsicht
 das Mergelberühmtheit Anmerkens
 Anmerkens von 5 Markt ungenüßigt
 Pfaffen abgenüßigt.

53

Die Aufstellung der mündlich nach dem besagten
Kündlichen ist die mündliche in dem
der Dienstverwandten bis zur Entlassung
der Aufstellung der mündlichen resp. des
der Monate nach dem besagten
54

Der Dritte der Dienstverwandten wird nach dem
Kündigung in Calcant festgestellt
55

Die mündliche resp. die Aufstellung
mündlichen Dienstverwandten nach dem
der abgesehen, resp. des
56

Die Aufstellung der mündlichen
mündlichen der Dienstverwandten
bindlichen der mündlichen
nach dem mündlichen
Mündlichen resp. des
gegeben werden
57

Die alle in dem besagten
Festsetzung der mündlichen
Arbeit, resp. des
Mündlichen resp. des
pp. resp. des
abgesehen, resp. des

58.

Für die Stellung des in vorerwähntem
provisorium Regelbatteriet pp. No. 1 incl. des
alten Regel, die Summe von 4850 Mark,
zuzuführen. Hierfür sind ersfindend und
fünfzig Mark d. f. pp. No. 1 in dem alten
Regel für 270 Mark, und für die neue von
dem in der obigen Erklärung bezeichneten
Summe von 5120 Mark, wovon
übrig bleibt.

59.

Darüber ist die Zahlung von dem anzuwenden, daß
ein Viertel der Summe als Abfließ
zahlung bis zum 1. September d. f. in zwei
Raten von pp. No. 1 abgezogen werden
muß. Zwei Viertel der Summe werden nach
Stellung und Abrechnung des für gut
befundenen Regel bezahlt, nur ein Viertel bleibt gegen
5% Zinsen von Zeit zu Zeit und Abrechnung von,
Hauptsumme in fünf Jahren.

510.

Für die alljährliche wöchentliche Kündigung des
Regel, bleibt das alte Regel, wie es ist, das für
verbleibende 5 Jahren, der ist die wöchentliche
Kündigung pro. 1878 bis zur Stellung

511.

Die Abrechnung des Regel zuzuführen, die von
dem in der obigen Erklärung bezeichneten

Russische und ungarische Kaiserliche Post
Wesfal.

2.

y.

ai.

Oldorf, den 16. Februar 1879.

Adress

Chr. Wilke.

10 Prietmann

Müller